Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 6

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zweiten Abschnittes gesept, weil es natürlich ift dem Refruten zuerst das Aufpflanzen und Verforgen des Bajonnets zu lehren, indem er außer im Glied dasfelbe stets verforgt hat. Das Gewehr wird zu diesem Behufe nicht mehr an die linke Seite, sondern zwischen den Fußspißen und zwar fatt dem Laufe nach vornen nun rechtsgewendet gestellt, und diejenigen Truppen, welche das Bajonnet an einer besondern Auppel an der linken Seite tragen, ergreifen es jest mit der linken Sand. Darin fann ich feine nühliche Berbefferung erblicen, denn mit der linken Hand wird für die Mehrzahl der Leute die Berforgung wenigstens des Bajonnets sehr schwierig fein — alle Seitengewehre werden sonft mit der rechten Sand ergriffen und verforgt, gerade weil sie links getragen werden. Um beften geht die Bewegung für Leptere, wenn sie das Gewehr in den rechten Urm fallen laffen, mit der linken Sand die Bajonnetscheide halten, und mit der rechten versor= gen; zu diesem Behufe aber ist es vortheilhaft, das Gewehr zwischen die Schubspipen zu ftellen, von wo es weniger aus dem Arme zu fallen vermag; dieses ist übrigens auch für jene vortheilhaft, welche mit der rechten Sand das Bajonnet verforgen, weil fie häufig die linke Hand zum Hervorziehen der Tasche gebrauchen, daber gleichfalls das Gewehr, aber in den linken Arm, fallen lassen müssen. Ganz unpraktisch aber ist es den Gewehrlauf rechts statt vorwärts zu halten, weil die rechte Hand nun keine Kraft mehr gur Schließung des Bajonnetringes anwenden fann.

Gewehrschultern oder die gewöhnliche haltung zum Manövriren: hierzu wird nun das Gewehr auf der linken Schulter, auf dem Gewehrriemen rubend getragen, der Kolben kommt etwas vorwärts zu stehen, aber nicht so weit, um das zweite Glied durch die überhängenden Bajonnete des ersten oder dieses durch den vorstehenden Kolben des zweiten zu geniren. Diese Tragart ist leicht und ermüdet nicht wie die alte Urt des Schultern. Um in eine andere haltung überzugehen, wird das Gewehr senkrecht angezogen, d. h. geschultert nach alter Weise, somit sind die Vortheile dieses handgriffes beibehalten worden.

Chenfo murde die erfte Bewegung vom Fuß aus jur Schulter beibehalten, womit ich jedoch nicht einverstanden bin, und zwar deßhalb nicht, weil gerade diefer Griff einer der schwierigsten für den Refruten ift, indem es Geschick und Rraft erfordert das 10 Pfund schwere Gewehr mit einer hand in die linke Schulter herauf zu werfen, indef die erfte Bewegung des alten Unteroffiziers-Sandgriffes von bei Fuß aus zu Schultern, eine leichte und natürliche Nebergangsbewegung abgegeben hätte, um von bei Fuf aus zu Schultern, zu Fällen und Fert' zu machen. Wollte man dagegen einwenden, daß von diefer Haltung aus das hinüberwerfen des Gewehrs auf die linke Schulter sehr nahe am Leib geschehen müste, um nicht an den Tornister des Vordermann's su freifen, so erwiedere ich einzig durch Anführung der § . 59 und 87, wo das neue Reglement aus der

telbar das Gewehr auf die linke Schulter werfen läßt. Kann man es hier, warum nicht von der oben angegebenen ersten Bewegung des alten Unterossigiers-Handgriffes aus? Zudem ift die jezige erste Bewegung ein stiller Handgriff (wenn ich mich diefes drolligen oder zweideutigen Ausdrucks bedienen darf), indeß der vorgeschlagene (er wurde nämlich von allen Instruktoren, die anno 1854 in Thun versammelt waren, einstimmig empsohlen) ein hörbarer Griff ist, dem zu Folge auch der zweite durch einen Schlag auf den Kolben markirt wird. Derartige Griffe erleichtern die Hervorbringung von Präeision außerordentlich; wo sie daher auch sonst zweckmäßig sind, dürften sie stets den Vorzug vor Undern verdienen.

Schweiz.

Bom Bundesrath find unterm 12. I. M. auf eingereichtes Gefuch folgende Offiziere bes eidg. Stabs in allen Ehren und unter Berbankung ber geleisteten Dienste entlaffen worden:

I. Kombattanten. Obersten: Folz, Louis, von Morsee, Kts. Waabt. Gmür, Dom., von Schänis, Kts. St. Wallen. Ritter, 3b. U., von Altstätten, Kts. St. Gallen. Meyer, Bonav., von Olten, Kts. Solothurn. Oberstlieutenants: Bolens, Franz, von Morsee, Kts. Waadt. Manuel, Fried. Ch., von Bern. Majore: v. Goumoëns, Albert, von Bern. v. Wattenwyl, Fried., von Bern. Herzog, J. R. Gottl., von Aarau. Lüthy, Eduard, von Solothurn. Grenier, Const., von Pivis, Kts. Waadt. Hauptleute: Hürner, Rud., von Thun, Kts Bern. Fey, Peter, von Roggweil, Kts. Thurgau. Oberlieutenants: Albertini, Rud., von Zug, Kts. Grau-bünden.

II. Nichtfombattanten. Juftigftab: Dr. Rern, 3. C., von Berlingen. (Dberft=Rang.) Dr. Rüttimann, von Regensberg. (Dberft-Rang.) Buri, Rub., bon Burgdorf. (Sauptm.=Rang.) Caflifch, J. B., von Chur. (Hptm.=Rang.) Kommissariatsstab: Sching, Eduard, bon Burich, III. Rlaffe. Lehmann, J. U., bon Langnau, Ris. Bern, III. Rl. Tichuoi, Chriftoph, bon Glarus, III. Al. Grogman, Emil, von Aarburg, Rts. Aar= gau, III. Rl. Patt, Lucius, von Caftiel (Bunben), IV. Rl. Müller, Sch., von Beterlingen, Rte. Baabt, IV. Rl. Gefundheiteftab: Balther, Leonh., bon Chur, Divifionsarzt. (Maj.=Rang.) Stoder, Sch., von Neumunfter, Divifionsarzt. (Maj.=Rang.) Bolf, Lubm., von Munfter, Rte. Lugern. (Sptm.=Rang.) Meber= Steiger, Em., von Bafel. (Sptm .= Rang.) Frei, Bernh., bon Schaffhaufen. (Spim.=Rang.) Brugger, J. Georg, von St. Morig. (Dberlieut.=Rang.) Omlin, Joseph, bon Sachfeln. (Unterlieut.=Rang.) Dermatt, Abolf, von Stang. (Unterlieut.=Rang).

Im Weitern wurde beschlossen, bag bie & Derften Folz, Gmur, Ritter, Dr. Kern und Rüttimann bie Ehrenberechtigungen ihres Grades beibehalten und baß bie Kantone eingelaben werben sollen, biejenigen ber entlassenen Offiziere wieber zum Militärbienst anzuhal= ten, welche noch im militärpflichtigen Alter fich befinden.

ju freifen, so erwiedere ich einzig durch Anführung — Das Militärdepartement theilt den Kantoder § . 59 und 87, wo das neue Reglement aus der nen ben Beschluß der Bundesversammlung in Betreff Haltung vom Fällen und aus dem Anschlag unmit- des Jägergewehres mit und ladet sie ein, einstweilen mit Anschaffung bieser Waffe inne zu halten; zugleich wird bemerkt, bag bie gewünschten Bersuche nächftenst gemacht würden und bag es zweiselsohne möglich sei, ben eibg. Rathen in ber Sommersigung bie Resultate berselben mitzutheilen.

— Von ben neuen Exerzir=Reglementen für bie Infanterie find bis jest die Goldaten=, Bataillons= und Brigadenschule im gleichen Formate wie bisher ausgegeben worden; die Belotone = und Rompagniefcule, fowie die Unleitung fur die leichte Infanterie befinden fich unter ber Breffe. Cbenfo find vorläufige Abande= rungen bes allgemeinen Dienftreglemente in Bezug auf bie Bollziehung bes Bach = und Feldmachdienftes ausgegeben worben. Die Beranberungen find nicht febr wefentlich; wir werben übrigens barauf gurudtommen; einstweilen bemerfen wir nur, bag bie Parole fünftigbin nur aus bem Lofungewort und bem Pagmort besteht, mithin beim Erfennen bon Patrouillen, Ronden zc. ber Angerufene bem Configne=Rorporal zc. einfach bas Lo= fungewort zu geben hat. Im Feldwachdienft rufen ana= log mit bem Platbienft bie außeren Schildmachen jebe Perfon, die fich ihnen nabert, mit " Werba! " an , bann folgt: "Salt! bas Bagwort!" ac.

— Der Bunbe Brath hat die von feinem Militars bepartemente vorgelegten Entwurfe für eine Batteries und eine Brigabeschule genehmigt und fie für die Dauer von zwei Jahren bei ber schweiz. Artillerie provisorisch einzuführen beschloffen, unter Borbehalt jedoch ber Sanktion durch die beiben gesetzgebenden Rathe.

Margau. Das gefammte Offiziersforps biefes Rantons gab feinem icheibenben Oberinstruktor Sonntage ben 18. ein Abschiedsfest; wir werben in unferer nachsten Rummer eine barauf bezügliche MittheiIung bringen.

Freiburg. herr Oberst Gerber hat, wie uns gesmelbet wird, tie Stelle eines Oberinstruftors nicht ansgenommen. — Dort eingetroffene Berichte aus Neaspel besagen, daß nicht allein das Jägerbataillon Mechel sonbern auch das zweite Regiment der Schweizerdivision an der bevorstehende Krimerpedition Theil nehmen wird. Dieses Regiment ist im Jahr 1826 von den Kantonen Freiburg und Solothurn mit der Krone von Neapel kapitulirt worden und soll eines der tüchtigsten Regimenter der dort besindlichen Schweizertruppen sein; namentlich hätte es in seinen Reihen viele alte, gediente Soldaten.

Bom Kriegeschauplat

gehen die Berichte bis zum 8. Februar. Bon rufsischer Seite wird gemeldet, die Situation habe sich nicht geändert. Bon Paris erhalten wir im Augenblicke, wo das Blatt in die Presse geht, solgende Depesche: Constantinopel den 8. Febr. Die Nachrichten aus der Krim sind sehr befriedigend; die Zahl der russischen Berstärzungen ist sehr übertrieben worden. Aus Barna vernehmen wir, daß die Russen umsonst versucht haben, die Besahung von Eupatoria zu beunruhigen. — Die Sachen stehen also noch gleich und diese Nachrichten sagen nicht viel mehr, als daß nichts Neues passirt sei.

Grundzüge eines Spfiems der Infanterie nach den Anforderungen der heutigen Saktik.

Bom f. baber. Oberlieut. L. hoermann v. hoerbach. Augeburg, Rieger 1854. 9 Tafein 183 S. 7 Fr.

Der Berfaffer nimmt mefentlich Rudficht auf bie Drganifation ber baberifchen Urmee, und fomit auch auf bie ber meiften fubdeutschen Staaten; wir fonnen baber füglich bas barauf Bezügliche übergeben, mobei mir nur bemerten, bag er tiefeingreifende Abanderungevorschlage macht und wenigstene von feinem Standpunkt aus rabifal zu Werke geht. Intereffanter für und ift bie Erörte= rung bes Berfaffere über bas Befen ber Infanterie und namentlich ber Schugen, bie er auch bem fleinften 3n= fanterieforper zutheilt, ber überhaupt eine felbftftanbige Bermendung zu gewärtigen bat; bemgemäß befteht feine Rompagnie aus 168 Fufiliren und 50 Schuten, worun= ter 8 Scharfichugen; biefe letteren find bie beften Schüten, führen aber bie gleiche Waffe. Den Füfliren läßt ber Berfaffer bas Rollgewehr, ben Schügen giebt er bie Dorn- ober Stiftbuchfe, die bas gleiche Raliber wie bas Rollgewehr haben foll. Wir bemerten babei, mit welch' richtigem Nachdrud der Berfaffer auf der Ralibereinheit besteht, die bei une ale eine gang untergeord= nete Forderung betrachtet wird und zwar mit Unrecht. So will der Berfaffer den Jägerbataillonen, die er nicht mehr als folche, fondern als Elitenbataillone betrachtet, das Miniegewehr geben, aber wiederum mit dem In= fanteriekaliber. Wenn wir hierin mit feinen Forderun= gen gang einverstanden find, fo fonnen wir bagegen in Bezug auf die Eintheilung ber Schügen mit ihm nicht einig geben; mir befürchten eine Bernachläßigung bes eigentlichen Schütendienstes burch bie Berschmelzung mit ber Linieninfanterie und gieben eine befondere Gin= theilung ber Schugen in felbftftanbige Rorper bor, bie bann je nach Bedurfnig ber Infanterie zugetheilt merben. Es will uns fcheinen, ale ob bas richtige Dag bei Butheilung bon Schugen am eheften gefunden werbe, wenn man babei bie Divifion ale bie Armeeeinheit an= nimmt und biefer eine Schugenbrigabe bon 10-12 Rompagnien Schüten à 100 Mann zutheilt; bei jeber anderen Gintheilung werben die Berhaltniffe eines gang allein ftehenden Bataillones zu fehr beruckfichtigt und biefes ift boch fcmerlich immer ber fall. Goll einmal ein Bataillon allein handeln, fo mird ber Divisionar ibm bie nothige Rraftigung burch Schugen nicht ver= fagen. Undererfeite aber werben bie Schugen burch bie freie Berfügung bes Divifionars richtiger verwendet, als wenn biefe Bermendung ber Berfugung bes Bataillone. chefes zufteht. Die Awantgarbebrigabe braucht offenbar eber und mehr Schuten ale die in Referve ftebende. Sollen nun biefe Bataillone im Moment ber Bermenbung ihre Schuten borfenden, wenn es überhaupt moglich ift? Ueberdieß wird fein Bataillonechef gerne feine Schüten geben, er wird Ausreden aller Art haben und trop alles Zwanges von oben wird ber ben Befehl überbringende Adjutant fcmerlich freundliche Befichter finden! Zweckmäßiger baher ift bon bornen berein die Schüten gur Disposition bes Divisionars zu ftellen!

Der Raum unserer Beitung gestattet nicht, bieses Thema überhaupt sowie die Besprechung des vorliegensten Werkes allzuweit auszudehnen. Wir bemerken nur schließlich, daß aus allem ein denkender und einsichts-voller Offizier spricht, dessen Auseinandersetzungen Beachtung verdienen und empsehlen seine Schrift daher allen Infanterieossizieren zum Studium, die sich um ihre Wasse, deren Ausbildung und deren Stellung zur neues ren Taktik bekümmern.

Bapier, Drud und Beichnungen find gut; ber Preis etwas boch.